

Amtsblatt für das Amt Biesenthal-Barnim

5. Jahrgang

Biesenthal, 27. Mai

Ausgabe 06/2008

Inhaltsverzeichnis der amtlichen Bekanntmachungen

1. Satzung über die Reinigung der öffentlichen Straßen in der Stadt Biesenthal (Straßenreinigungssatzung)	Seite 2
2. Öffentliche Bekanntmachung zur Wirksamkeit des Flächennutzungsplans der Gemeinde Marienwerder	Seite 5
3. Bekanntmachung des Amtsgerichtes Bernau	Seite 5
4. Bekanntmachung des Amtsgerichtes Bernau	Seite 6
5. Öffentliche Bekanntmachung zu Beschlüssen der Stadtverordnetenversammlung Biesenthal vom 08.05.2008	Seite 6
6. Öffentliche Bekanntmachung zu Beschlüssen der Gemeindevertretung Breydin vom 28.04.2008	Seite 8
7. Öffentliche Bekanntmachung zu Beschlüssen der Gemeindevertretung Marienwerder vom 17.04.2008	Seite 9
8. Öffentliche Bekanntmachung zu Beschlüssen der Gemeindevertretung Melchow vom 23.04.2008	Seite 10
9. Öffentliche Bekanntmachung zu Beschlüssen der Gemeindevertretung Sydower Fließ vom 24.04.2008	Seite 10

IMPRESSUM

Amtsblatt für das Amt Biesenthal-Barnim

Herausgeber: Amt Biesenthal-Barnim
Der Amtsdirektor
Plottkeallee 05, 16359 Biesenthal

Telefon: 03337/4599-0
Telefax: 03337/459940

Druck: Heimatblatt Brandenburg Verlag GmbH
Panoramastraße 1, 10178 Berlin

Bezugsmöglichkeiten:

Das Amtsblatt für das Amt Biesenthal-Barnim erscheint bei Bedarf in ausreichender Auflage.
Das Amtsblatt für das Amt Biesenthal-Barnim wird kostenlos an die erreichbaren Haushalte im Amtsbereich zugestellt.

Abonnements bzw. Nachbestellungen, auch außerhalb des Verbreitungsgebietes, sind zum jeweils gültigen Abo- bzw. Postbezugspreis beim Heimatblatt Brandenburg Verlag GmbH, Panoramastraße 1, 10178 Berlin möglich.

Nach Verfügbarkeit ist das Amtsblatt auch im Foyer der Amtsverwaltung Biesenthal-Barnim erhältlich.

Satzung über die Reinigung öffentlicher Straßen in der Stadt Biesenthal (Straßenreinigungssatzung)

Gemäß § 5 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) vom 15. Oktober 1993 (GVBl. I S. 398), zuletzt geändert durch Art. 15 des Gesetzes vom 28.06.2006 (GVBl. I / 06 S. 86), sowie § 49 a des Brandenburgischen Straßengesetzes (BbgStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.03.2005 (GVBl. I/05 S. 218) hat die Stadtverordnetenversammlung Biesenthal der Stadt Biesenthal am **08. Mai 2008** folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

- (1) Die in geschlossener Ortslage gelegenen öffentlichen Straßen sind zu reinigen.
Geschlossene Ortslage ist der Teil des Stadtgebietes, der zusammenhängend bebaut ist.
Einzelne unbebaute Grundstücke, zur Bebauung ungeeignetes oder ihr entzogenes Gelände oder nur einseitige Bebauung unterbrechen den Zusammenhang nicht. Öffentliche Straßen sind solche, die nach § 6 des Brandenburgischen Straßengesetzes gewidmet sind.
- (2) Die Reinigung der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze betreibt die Stadt als öffentliche Einrichtung, soweit die Reinigung nicht nach § 2 dieser Satzung den Grundstückseigentümern übertragen ist.
- (3) Die Reinigungspflicht umfasst die Reinigung der Fahrbahnen und der Gehwege.
 - a) **Fahrbahn** im Sinne dieser Satzung ist die gesamte Straßenfläche, die nicht Gehweg ist, also neben den dem Verkehr dienenden Teilen der Straße auch die Trennstreifen, befestigten Seitenstreifen, Bankette, Entwässerungsanlagen in Form von offenen Entwässerungsrinnen/-mulden, Radwege, Haltestellenbuchten und Parkplätze. Mischverkehrsflächen sind wie Fahrbahnen zu behandeln, soweit optisch kein Gehweg abgetrennt ist.
 - b) **Gehwege** sind alle Straßenteile, deren Benutzung durch Fußgänger vorgesehen oder geboten ist. Als Gehwege gelten auch die gemeinsamen Rad- und Gehwege nach § 41 Abs. 2 Straßenverkehrsordnung (StVO). Ist kein Gehweg abgeteilt, so gilt ein Streifen von 1,50 Meter Breite entlang der Grundstücksgrenze als Gehweg. Zwischen Grundstücksgrenze und Fahrbahn gelegene Grünstreifen bzw. sonstige unbefestigte oder befestigte erkennbar von der Fahrbahn abgesetzte Straßenteile sind Bestandteil des Gehweges.
- (4) Zur Reinigung gehört auch der Winterdienst. Dieser umfasst grundsätzlich das Schneeräumen auf den Fahrbahnen und Gehwegen sowie das Bestreuen der Gehwege und der gefährlichen und/oder verkehrswichtigen Stellen auf den Fahrbahnen bei Schnee- und Eisglätte.
- (5) Gehwege sind in der Reinigungsklasse I einmal wöchentlich und Fahrbahnen und Wege in der Reinigungsklasse II einmal 14-täglich zu säubern. Außerdem dann, wenn besondere Umstände eine zusätzliche Reinigung erforderlich machen. Außergewöhnliche Verschmutzungen sind ohne Aufforderung sofort zu beseitigen.

§ 2 Übertragung der Reinigungspflicht

- (1) Das Gesamtstraßenverzeichnis ist als **Anlage III** Bestandteil dieser Satzung.

Die Reinigung der in **Anlage I** in 2 Reinigungsklassen aufgeführten öffentlichen Straßen wird den Eigentümern der durch sie erschlossenen Grundstücke in folgendem Umfang auferlegt:

Reinigungsklasse I:

Reinigung der Gehwege einschließlich Winterdienst

Reinigungsklasse II:

Reinigung der Gehwege einschließlich Winterdienst, Reinigung der Fahrbahnen ohne Winterdienst.

- (2) Sind die Grundstückseigentümer beider Straßenseiten reinigungspflichtig, so erstreckt sich die Reinigung jeweils bis zur Straßenmitte. Bei Grundstücken an einseitig erschließenden Straßen erstreckt sich die Reinigungspflicht der Eigentümer der erschlossenen Grundstücke über die gesamte Straßenbreite. Bei mehrfach erschlossenen Grundstücken (z.B. Eckgrundstücken) sind alle anliegenden Straßen zu reinigen.
- (3) Besteht für das Grundstück ein Erbbaurecht oder ein Nutzungsrecht für die in § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes genannten natürlichen oder juristischen Personen des privaten oder öffentlichen Rechts, so tritt an die Stelle des Grundstückseigentümers der Erbbauberechtigte, der Nutzungsberechtigte oder der gesetzliche Vertreter/Verwalter. Bei ungeklärten Eigentumsverhältnissen nimmt derjenige die Pflicht des Eigentümers wahr, der die tatsächliche Sachherrschaft über das Grundstück ausübt.
- (4) Liegen mehrere Grundstücke hintereinander zur Straße, so bilden das an die Straße angrenzende Grundstück und die dahinter liegenden Grundstücke eine Straßenreinigungseinheit. Hinterliegende Grundstücke sind jedoch nur solche Grundstücke, die nicht selbst an die öffentliche Straße oder an einen öffentlichen Weg angrenzen. Die Eigentümer der zur Straßenreinigungseinheit gehörenden Grundstücke sind abwechselnd reinigungspflichtig. Die Reinigungspflicht wechselt in der Reinigungsklasse I wöchentlich und in der Reinigungsklasse II 14-täglich. Sie beginnt jährlich in der ersten Woche des Jahres bei dem Verpflichteten des Kopfgrundstückes, fortfahrend in der Reihenfolge der dahinter liegenden Grundstücke. Reinigungspflichtige, die wegen Arbeit, längerer Abwesenheit, Krankheit, Urlaub etc. ihrer Reinigungspflicht nicht entsprechen können, werden von der Pflicht nicht entbunden, sondern haben die Reinigung eigenverantwortlich zu regeln.

§ 3 Umfang der Reinigungspflicht

- (1) Die allgemeine Reinigungspflicht umfasst das Säubern der Straße (§ 4 dieser Satzung), die Schneeberäumung sowie das Bestreuen und Enteisen bei Glätte (§ 6 dieser Satzung).
- (2) Die Reinigung von Haltestellenkaps und farblich oder auf sonstige Weise vom Gehweg optisch abgegrenzter Haltestellen für öffentliche Verkehrsmittel oder Schulbusse obliegt der Stadt.

§ 4 Säubern der Straße

- (1) Zum Säubern der Straßen gehört die Reinigung der Fahrbahnen und Gehwege von Schmutz, Papier, Laub, Dosen, Flaschen, Scherben, Plastiktüten, Ästen und sonstigem Unrat oder Verschmutzungen. Belästigende Staubeentwicklung ist zu vermeiden.
- (2) Entwässerungsrinnen bzw. -mulden sind so zu reinigen, dass der ungehinderte Regenwasserabfluss sichergestellt ist. Das Anwachsen des Muldenbewuchses in eine den Abfluss hindernde Verkrautung ist durch ausreichendes Mähen bzw. Schneiden mit geeigneten Scheren zu vermeiden. Die Veränderung des Muldenprofils durch Abgraben oder Erdintrag ist unzulässig.

- (3) Kehricht und sonstiger Unrat sind nach Beendigung der Säuberung unverzüglich aus dem öffentlichen Straßenraum zu entfernen. Das Zukehren des Nachbargrundstückes oder das Kehren in Kanäle, Revisionschächte, Regeneinläufe, Rinnen, Mulden oder Gräben ist unzulässig.
- (4) Die Reinigungspflicht umfasst auch die mechanische Unkrautbekämpfung auf den Gehwegen, Radwegen, befestigten oder unbefestigten Randstreifen, die auch in Form von Grünstreifen mit oder ohne Bepflanzung insbesondere mit Baumschreibern auftreten können.

§ 5 Straßenbegleitgrün/ Rasenflächen/ Rosen- und Blumenbeete

Zum Umfang der dem Grundstückseigentümer auferlegten Reinigungspflichten gehört auch das Mähen der Rasenflächen sowie die Säuberung des Straßenbegleitgrüns (Baumscheiben und Beetbepflanzungen).

Der Grundstückseigentümer muss dabei lediglich Fremdkörper (Unrat sowie Laub und Unkraut) beseitigen, nicht jedoch grünpflegerische oder gärtnerische Maßnahmen (Bepflanzen, Düngen, Beschneiden, Bewässern) durchführen.

§ 6 Winterdienst

- (1) Schnee, der die Benutzung der Gehwege erschwert, ist schnellstens wegzuräumen und so zu lagern, dass der Verkehr auf den Gehwegen und Fahrbahnen nicht eingeschränkt wird. Schnee darf nicht auf die Fahrbahn gebracht werden. Die Einläufe von Entwässerungsanlagen und die Hydranten sind von Schnee freizuhalten. Schnee und Eis von Grundstücken darf nicht auf den Gehweg und die Fahrbahn geschafft werden.
- (2) Auf Gehwegen ist bei Eis- und Schneeglätte zu streuen. Der Winterdienst auf den Fahrbahnen wird durch die Stadt durchgeführt nach Maßgabe ihrer Leistungspflicht und soweit dies zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung erforderlich ist.
- (3) An Straßenabzweigungen und Straßenkreuzungen ist im Zuge der Schneeberäumung und Glättebekämpfung auf den Gehwegen ein Übergang bis zur Fahrbahnkante zu schaffen.
- (4) Die Gehwege und Übergänge sind in einer Breite von mindestens 1,00 bis zu 1,50 Meter vom Schnee zu räumen und bei Glätte zu streuen.
- (5) Gestreut werden darf nur mit abstumpfenden Stoffen, wie z.B. Sand, Kies oder feiner Splitt (keine Asche). Die Verwendung von Salz und sonstigen, auftauenden Stoffen ist verboten. Das gilt nicht in besonderen klimatischen Ausnahmefällen (z.B. Eisregen), in denen durch Einsatz von abstumpfenden Mitteln keine hinreichende Wirkung zu erzielen ist und an besonders gefährlichen Stellen der Gehwege, wie z.B. Treppen, Rampen, Brückenauf- oder -abgängen oder starken Gefälle- bzw. Steigungsstrecken.
- (6) Baumscheiben und begrünte Flächen dürfen (auch in Ausnahmefällen) nicht mit Salz oder sonstigen auftauenden Materialien bestreut werden. Auch ist es unzulässig, mit salzhaltigen oder auftauenden Mitteln durchgesetzten Schnee auf Baumscheiben oder begrünten Flächen abzulagern.
- (7) In der Zeit von 07.00 bis 20.00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind schnellstmöglich nach Beendigung des Schneefalls bzw. nach dem Entstehen der Glätte zu beseitigen. Nach 20.00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind werktags bis 07.00 Uhr, sonn- und feiertags bis 09.00 Uhr des folgenden Tages zu beseitigen.

- (8) Die Stadt verpflichtet sich alle Fahrbahnen gemäß **Anlage II**, Klasse 1 im Winterdienst zu reinigen.

§ 7 Außerordentliche Reinigung

Werden öffentliche Straßen bei der An- und Abfuhr von Kohlen, Baumaterialien, landwirtschaftlichen Erzeugnissen, und Abfallprodukten oder anderen Gegenständen oder bei der Abfuhr von Schutt durch Leckwerden oder Zerbrechen von Gefäßen oder auf andere ungewöhnliche Weise verunreinigt, so muss sie derjenige, der die Verunreinigung verursacht hat, unverzüglich reinigen und den zusammengekehrten Unrat beseitigen.

§ 8 Ordnungswidrigkeit

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig, die ihm durch diese Satzung auferlegte Reinigungspflicht verletzt oder Ge- bzw. Verboten dieser Satzung zuwiderhandelt.
- (2) Ordnungswidrigkeiten werden mit einer Geldbuße geahndet. Die Geldbuße beträgt mindestens 35 €, bei Fahrlässigkeit höchstens 500 € und bei vorsätzlichen Zuwiderhandlungen höchstens 1.000 €. Für das Verfahren gelten die Vorschriften des Gesetzes über die Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der jeweils gültigen Fassung. Zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 OWiG ist der Amtsdirektor.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Straßenreinigungssatzung tritt eine Woche nach ihrer Verkündung im Amtsblatt für das Amt Biesenthal-Barnim in Kraft. Gleichzeitig tritt die Straßenreinigungssatzung vom 28.05.1998 außer Kraft.

Anlagen:

Anlage I	Reinigungsklassen
Anlage II	Prioritätenplan für den Winterdienst
Anlage III	Gesamtstraßenverzeichnis

ausgefertigt:

Biesenthal, den 09.05.2008

*gez. H.-U. Kühne
Amtsdirektor*

Anlage I

Reinigungsklasse I

- B 2 Rüdritzer Straße
- B 2 Plottkeallee
- B 2 Eberswalder Chaussee
- Bahnhofstraße
- August-Bebel-Straße
- Breite Straße
- Lanker Straße
- Ruhlsdorfer Straße
- Berliner Straße
- Dorfstraße (Kreisstraße 6005)

Reinigungsklasse II

Alle öffentlichen Straßen und Wege, die nicht in der Klasse I aufgeführt sind.

Anlage II**Prioritätenplan für den Winterdienst****Klasse I:**

- August-Bebel-Straße
- Berliner Straße
- Bahnhofstraße
- Breite Straße
- B 2 Eberswalder Straße
- Lanker Straße
- B 2 Plottkeallee
- B 2 Rüdritzer Straße
- Ruhlsdorfer Straße
- Dorfstraße (Kreisstraße 6005)
- Gelände FFW (freiwillige Feuerwehr)
- Waldstraße bis einschließlich Buswendeschleife

Klasse II:

Alle öffentlichen Straßen und Wege die nicht in der Klasse I aufgeführt sind.

Anlage III**Gesamtstraßenverzeichnis**

- Adlerweg
- Ahornallee
- Akazienallee
- Alter Hellmühler Weg
- Alte Ziegelei
- Am Fließ
- Am Heideberg
- Am Markt
- Am Mittelsee
- Am Priestersteg
- Amselweg
- Am Winkel
- Anemonenweg
- August-Bebel-Straße
- Bachstraße
- Bahnhofstraße
- Beethovenstraße
- Berliner Chaussee
- Berliner Straße
- Bertolt-Brecht-Weg
- Birkenallee
- Birkenweg
- Bodo-Uhse-Weg
- Brahmsweg
- Breite Straße
- Buchenallee
- Dahlienweg
- Danewitzer Heideweg
- Danewitzer Weg
- Dorfstraße (Gemeindestraße)
- Eberswalder Chaussee
- Eichendorfstraße
- Elsterweg
- Erlenrund
- Fichtengrund
- Finkenweg
- Fischerstraße
- Fliederweg
- Fontanepromenade
- Friedhofsweg
- Friedrich-Wolf-Weg
- Fuchswinkel
- Gartenstraße
- Grüner Plan
- Grüner Weg
- Grünstraße
- Grüntaler Weg
- Händelstraße
- Hans-Marchwitza-Weg
- Hardenbergstraße
- Hasenwinkel
- Hegeseeweg
- Heideweg
- Heimstättenstraße
- Heineweg
- Heinrich-Mann-Weg
- Hellmühler Weg
- Hellwigstraße
- Karl-Marx-Straße
- Kiefernallee
- Kiefernweg
- Kirchgasse
- Kirchhofsweg
- Kirschallee
- Kurze Straße
- Langeröner Weg
- Lanker Straße
- Lerchenweg
- Lessingstraße
- Lindenstraße
- Lisztweg
- Lortzingstraße
- Mausewinkel
- Meisenweg
- Melchower Feld
- Mozartstraße
- Nelkenweg
- Niephagenstraße
- Pappelallee
- Parkstraße
- Plottkeallee
- Prendener Straße
- Prendener Weg
- Priesterphul
- Puccinistraße
- Rehwaldeweg
- Reiherweg
- Richard-Ruthe-Straße
- Rosenweg
- Rückergasse
- Rüdritzer Straße
- Rudolf-Breitscheid-Straße
- Ruhlsdorfer Straße
- Schubertstraße
- Schulstraße
- Schumannstraße
- Schützenstraße
- Schwalbenweg
- Schwanenweg
- Seidenbeutelweg
- Sperberweg
- Steinstraße
- Sydower Feld
- Tannenweg
- Taubenweg

- Telemannstraße
- Trappenweg
- Tulpenweg
- Uhlandstraße
- Veilchenweg
- Wagnerstraße
- Waldstraße
- Waldwinkel
- Wehrmühlenweg
- Willi-Bredel-Weg
- Wilmersdorfer Weg
- Zum Gerichtsberg

Bekanntmachungsanordnung

Die **Satzung über die Reinigung öffentlicher Straßen in der Stadt Biesenthal (Straßenreinigungssatzung)** vom 08.05.2008 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Biesenthal, den 09.05.2008

*gez. Kühne
Amtdirektor*

Öffentliche Bekanntmachung

Wirksamkeit des Flächennutzungsplans

Der Landrat des Landkreises Barnim hat den von der Gemeindevertretung der Gemeinde Marienwerder am 12.12.2007 in öffentlicher Sitzung beschlossenen Flächennutzungsplan der Gemeinde Marienwerder mit Erlass vom 29.04.2008 unter dem Zeichen 61/G - 5/08 aufgrund von § 6 Abs.1 Baugesetzbuch (BauGB) genehmigt.

Für den räumlichen Geltungsbereich des Flächennutzungsplans ist der Lageplan in der Fassung vom 12.12.2007 maßgebend.

Der Flächennutzungsplan der Gemeinde Marienwerder wird mit dieser Bekanntmachung wirksam.

Der Flächennutzungsplan kann einschließlich der Begründung mit Umweltbericht und zusammenfassender Erklärung beim Amt Biesenthal- Barnim, Plottkeallee 5, Zimmer 311, 16359 Biesenthal während der üblichen Dienststunden eingesehen werden. Jedermann kann den Flächennutzungsplan einsehen und über seinen Inhalt Auskunft verlangen.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 - 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- oder Formvorschriften sowie Mängel in der Abwägung nach § 214 Abs. 3 Satz 2 sind gemäß § 215 Abs. 1 Nr. 1 - 3 BauGB unbeachtlich, wenn die Verletzungen nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.

*Kühne
Amtdirektor*

Bekanntmachung des Amtsgerichtes Bernau

Es ist beabsichtigt für die nachstehend bezeichneten Grundstücke, die gegenwärtig nicht im Grundbuch verzeichnet sind, ein Grundbuchblatt anzulegen.

Gemarkung:	Prenden
Flur:	11
Flurstück:	295
Nutzungsart:	Landwirtschaftsfläche, Brachland
Lage:	Nahe der Dorfstraße
Größe:	1449 qm

Gemarkung: Sophienstädt	
Flur:	1
Flurstück:	546
Nutzungsart:	Landwirtschaftsfläche, Brachland
Lage:	Alte Dorfstr.
Größe:	8 qm

Gemarkung:	Sophienstädt
Flur:	1
Flurstück:	537
Nutzungsart:	Landwirtschaftsfläche, Grünland
Lage:	Alte Dorfstr.
Größe:	312 qm

Eigentümer laut Liegenschaftsbuch:

Bauer Friedrich Wilhelm Christ und Miteigentümer zu Prenden

Es werden alle Personen, welche das Eigentum an den o.g. Grundstücken in Anspruch nehmen, aufgefordert, ihre Rechte innerhalb von 2 Monaten seit Veröffentlichung dieser Bekanntmachung bei dem oben bezeichneten Grundbuchamt anzumelden und glaubhaft zu machen.

Es wird darauf hingewiesen, dass Eigentumsansprüche, die nicht angemeldet oder nicht nachgewiesen oder glaubhaft gemacht worden sind, bei der Anlegung des Grundbuchblattes keine Berücksichtigung finden.

Amtsgericht Bernau, den 25.04.2008

Abteilung Grundbuch

*Ziegler
(Rechtspflegerin)*

Bekanntmachung des Amtsgerichtes Bernau

Es ist beabsichtigt für die nachstehend bezeichneten Grundstücke, die gegenwärtig nicht im Grundbuch verzeichnet sind, ein Grundbuchblatt anzulegen.

Gemarkung: Prenden
Flur: 5
Flurstück: 67
Nutzungsart: Landwirtschaftsfläche,
Grünland
Lage: nicht erfasst
Größe: 3530 qm

Gemarkung: Ruhlsdorf
Flur: 3
Flurstück: 118
Nutzungsart: Landwirtschaftsfläche,
Brachland
Lage: Der Auwinkel
Größe: 560 qm

Eigentümer laut Liegenschaftsbuch:

Arbeiter Johann Friedrich Glaeser und Miteigentümer zu Prenden

Es werden alle Personen, welche das Eigentum an den o.g. Grundstücken in Anspruch nehmen, aufgefordert, ihre Rechte innerhalb von 2 Monaten seit Veröffentlichung dieser Bekanntmachung bei dem oben bezeichneten Grundbuchamt anzumelden und glaubhaft zu machen.

Es wird darauf hingewiesen, dass Eigentumsansprüche, die nicht angemeldet oder nicht nachgewiesen oder glaubhaft gemacht worden sind, bei der Anlegung des Grundbuchblattes keine Berücksichtigung finden.

Amtsgericht Bernau, den 25.04.2008

Abteilung Grundbuch

Ziegler
(Rechtspflegerin)

Öffentliche Bekanntmachung

Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung Biesenthal

08. Mai 2008

Beschluss-Nr. 03/2008

Satzung über die Reinigung öffentlicher Straßen in der Stadt Biesenthal (Straßenreinigungssatzung)

Beschlusstext:

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Biesenthal beschließt die **Satzung über die Reinigung öffentlicher Straßen in der Stadt Biesenthal (Straßenreinigungssatzung)** in der vorliegenden Form.

Die Straßenreinigungssatzung der Stadt Biesenthal vom 28.05.1998 wird aufgehoben.

– *Beschluss angenommen*

Satzungswortlaut – siehe Amtsblatt für das Amt Biesenthal-Barnim vom 27.05.2008, Ausgabe 06/2008

Beschluss-Nr. 04/2008

Änderung der verkehrsrechtlichen Anordnung für den Gehweg in der Rudolf-Breitscheidstraße in Biesenthal

– *Beschluss abgelehnt*

Beschluss-Nr. 14/2008

Zahl und Abgrenzung der Wahlkreise für die Kommunalwahlen am 28. September 2008

Beschlusstext:

Die Stadtverordnetenversammlung der **Stadt Biesenthal** beschließt für das Wahlgebiet Stadt Biesenthal die Bildung eines Wahlkreises

Wahlkreis 1 Stadtgebiet Biesenthal

– *Beschluss angenommen*

Beschluss-Nr. 15/2008

Aufstellung der Vorschlagsliste zur Wahl der ehrenamtlichen Richter (Schöffen) in der ordentlichen Gerichtsbarkeit im Jahre 2008

Beschlusstext:

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt **B i e s e n t h a l** beschließt die Aufnahme folgender Kandidaten in die **Vorschlagsliste zur Schöffenwahl** für das Landgericht Frankfurt/O:

Einzelabstimmung

Name: von Kolpinski
Vorname: Michael
Geburtsname: –
Wohnanschrift: Fliederweg 11, 16359 Biesenthal
Geburtsdatum: 1961
Geburtsort: Berlin
Beruf: selbst. Kaufmann
bereits Schöffe? nein

– *bestätigt*

Name: Schul
Vorname: Reinhardt
Geburtsname: –
Wohnanschrift: Adlerweg 19, 16359 Biesenthal
Geburtsdatum: 1946
Geburtsort: Berlin
Beruf: Betonfacharbeiter
bereits Schöffe? nein

– *bestätigt*

Name: Tautorat
Vorname: René

– *nicht bestätigt*

Name: Lehmann
Vorname: Marion

– *nicht bestätigt*

Name: Kühn
Vorname: Sabine
 Geburtsname: Ohmke
 Wohnanschrift: Breite Str. 16, 16359 Biesenthal
 Geburtsdatum: 1964
 Geburtsort: Bernau
 Beruf: Produktionshelfer
 bereits Schöffe? nein

Einzelabstimmung
 – *bestätigt*

Name: Kittler
Vorname: Erkmär
 Geburtsname: –
 Wohnanschrift: Am Priestersteg 33, 16359 Biesenthal
 Geburtsdatum: 1959
 Geburtsort: Sangerhausen
 Beruf: Küchenmeister, stellv. Mensaleiter
 bereits Schöffe? nein

– *bestätigt*

Name: Martin
Vorname: Michael
 Geburtsname: –
 Wohnanschrift: Bahnhofstr. 96, 16359 Biesenthal
 Geburtsdatum: 1959
 Geburtsort: Bad Elster (Vogtland)
 Beruf: Angestellter, Leiter Haupt- und Rechtsamt
 bereits Schöffe? ja

– *bestätigt*

Name: Schlegel
Vorname: Petra
 Geburtsname: Meyer
 Wohnanschrift: Steinstr. 8, 16359 Biesenthal
 Geburtsdatum: 1963
 Geburtsort: Halle (Saale)
 Beruf: Dipl. Ing.Ökonom, Betriebsprüfer im Finanzamt
 bereits Schöffe? nein

– *bestätigt*

Die Amtsverwaltung hat zu sichern, dass die aufzustellende Vorschlagsliste ordnungsgemäß ausgelegt wird und die Bürger auf ihre Einspruchsmöglichkeit hingewiesen werden.

Nach der Auslage ist die Vorschlagsliste mit den ggf. vorliegenden Einsprüchen an das Amtsgericht Bernau zu übersenden.

– *Beschluss angenommen*

Beschluss-Nr. 16/2008

Satzung über die Herstellung notwendiger Stellplätze (Stellplatzsatzung) der Stadt Biesenthal

– Abwägungs- und Satzungsbeschluss –

– *Beschluss abgelehnt*

Beschluss-Nr. 17/2008

Satzung über die Ablöse von notwendigen Stellplätzen (Stellplatzablösesatzung) der Stadt Biesenthal

– Abwägungs- und Satzungsbeschluss –

– *zurückgezogen*

Beschluss-Nr. 18/2008

Pflasterdenkmal auf dem Grundstück Grünstraße/Ecke August-Bebel-Straße (ehemals „Schäfers Schmiede“)

Beschlusstext:

1. Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Biesenthal stimmt der vorliegenden und vorgestellten Genehmigungsplanung vom 30.04.2008 des Pflasterdenkmals zu.
2. Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Biesenthal beschließt, dass das Ingenieurbüro für Bauplanung Eberswalde mit den weiteren Planungsaufgaben beauftragt wird.
3. Der Amtsdirektor des Amtes Biesenthal-Barnim wird beauftragt, die erforderlichen Schritte einzuleiten.

– *Beschluss angenommen*

Beschluss-Nr. 19/2008

Ausbau der Schulstraße, Kirchgasse, Rückergasse

Beschlusstext:

1. Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Biesenthal stimmt der vorliegenden und vorgestellten Genehmigungsplanung des grundhaften Ausbaus der Schulstraße, Kirchgasse einschließlich Rückergasse vom 30.04.2008 zu.
2. Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Biesenthal beschließt, dass die Leistungsphasen 5-9 der HOAI ausgeschrieben werden.
3. Der Amtsdirektor des Amtes Biesenthal-Barnim wird beauftragt, die erforderlichen Schritte einzuleiten.

– *Beschluss angenommen*

Beschluss-Nr. 20/2008

Bildung von Abschnitten – Straßenbeleuchtung Lanker Straße in Biesenthal

Beschlusstext:

1. Für die Erhebung von Straßenbaubeiträgen für den Beleuchtungsbau Lanker Straße wird ein Abschnitt gemäß Anlage gebildet.
2. Die räumliche Umgrenzung des Abschnitts erstreckt sich von Grundstück, Gemarkung Biesenthal Flur 12 Flurstück 446 bis zum Grundstück, Gemarkung Biesenthal Flur 12 Flurstück 675.
3. Gemäß der Straßenbaubeitragsatzung der Stadt Biesenthal sind Straßenbaubeiträge abschnittsweise zu erheben.
4. Der Amtsdirektor des Amtes Biesenthal-Barnim wird beauftragt, alle erforderlichen Schritte einzuleiten.

– *Beschluss angenommen*

Beschluss-Nr. 21/2008

Abschluss einer Vereinbarung zur Nutzung, Wartung und Erhaltung des öffentlichen Spielplatzes der Stadt Biesenthal im Stadtpark

Beschlusstext:

1. Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Biesenthal beschließt die Vereinbarung mit der Spielplatzinitiative „Stadtwald“ Biesenthal zur Nutzung, Wartung und Erhaltung des öffentlichen Spielplatzes im Stadtpark abzuschließen.
2. Der Amtsdirektor des Amtes Biesenthal-Barnim wird beauftragt für die Stadt Biesenthal zu handeln.

– *Beschluss angenommen*

Beschluss-Nr. 22/2008

NÖ

Grundstücksankauf in der Gemarkung Biesenthal, Flur 4, Ergänzung des Beschlusses-Nr. 36/2007 vom 30.08.2007

– *Beschluss angenommen*

Beschluss-Nr. 23/2008

NÖ

Unbefristete Einstellung einer Erzieherin zum 01.06.2008 in der KITA „Knirpsenland“ Bahnhofstr. 105

– *Beschluss angenommen*

Beschluss-Nr. 24/2008

NÖ

Unbefristete Einstellung einer technischen Kraft für die Kindertagesstätte „Knirpsenland“ in Biesenthal, Bahnhofstr. 105

– *Beschluss angenommen*

Beschluss-Nr. 25/2008

NÖ

Wiederbesetzung einer Personalstelle für die Grund- und Oberschule sowie für die kommunalen Einrichtungen in der Stadt Biesenthal

– *Beschluss angenommen*

Beschluss-Nr. 26/2008

NÖ

Befristete Einstellung einer Erzieherin im Hort „Pfefferberg“ in Biesenthal zum 01. September 2008

– *Beschluss angenommen*

Beschluss-Nr. 27/2008**Verlängerung der befristeten Einstellung einer Erzieherin im Hort „Pfefferberg“ in Biesenthal**– *Beschluss angenommen***NÖ = nicht öffentlich**

Die Beschlüsse der öffentlichen Sitzungen können zu den Sprechtagen

Dienstag 9.00 - 12.00 Uhr 14.00 - 18.00 Uhr

Donnerstag 9.00 - 12.00 Uhr 13.00 - 15.00 Uhr

In der Amtsverwaltung des Amtes Biesenthal-Barnim, Verwaltungshaus 2, Berliner Str. 1, 16359 Biesenthal im Fachbereich I – Sitzungsdienst – (Frau Haase) eingesehen werden.

Die Einsichtnahme ist auch während der Sprechzeiten beim jeweiligen Bürgermeister möglich.

*Kühne**Amtsdirektor***NÖ****Beschluss-Nr. 04/2008****Zahl und Abgrenzung der Wahlkreise für die Kommunalwahlen am 28.09.2008***Beschlusstext:*Die Gemeindevertretung der Gemeinde **Breydin** beschließt für das Wahlgebiet Gemeinde Breydindie Bildung von einem Wahlkreis – **Wahlkreis 1, Gemeindegebiet Breydin.**– *Beschluss angenommen***Beschluss-Nr. 05/2008****Stellungnahme zum Entwurf des Sachlichen Teilplans des Regionalplans 2007 „Windnutzung, Rohstoffsicherung und -gewinnung“***Beschlusstext:*

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Breydin stimmt dem Entwurf 2007 zur Änderung des Sachlichen Teilplans „Windnutzung, Rohstoffsicherung und -gewinnung“ des Regionalplans zu. Der Amtsdirektor des Amtes Biesenthal-Barnim wird beauftragt, der regionalen Planungsstelle die Zustimmung zu übermitteln.

– *Beschluss angenommen***Beschluss-Nr. 06/2008****Rücknahme der Sperrung des Kruger Damms in Trampe***Beschlusstext:*

Der bislang gesperrte Abschnitt des Kruger Damms in Trampe, an der Einmündung zur Heckelberger Straße, ist vollständig wieder für den Verkehr zu öffnen.

Der Amtsdirektor des Amtes Biesenthal-Barnim wird beauftragt, im Namen der Gemeinde Breydin zu handeln, insbesondere die entsprechende verkehrsrechtliche Anordnung zu prüfen und zu beantragen.

– *Beschluss angenommen***NÖ = nicht öffentlich**

Die Beschlüsse der öffentlichen Sitzungen können zu den Sprechtagen

Dienstag 9.00 - 12.00 Uhr 14.00 - 18.00 Uhr

Donnerstag 9.00 - 12.00 Uhr 13.00 - 15.00 Uhr

In der Amtsverwaltung des Amtes Biesenthal-Barnim, Verwaltungshaus 1, Berliner Str. 1, 16359 Biesenthal im Fachbereich I – Sitzungsdienst – (Frau Haase) eingesehen werden.

Die Einsichtnahme ist auch während der Sprechzeiten beim jeweiligen Bürgermeister möglich.

*Kühne**Amtsdirektor***Öffentliche Bekanntmachung****Beschlüsse der Gemeindevertretung der Gemeinde Breydin****28. April 2008****Beschluss-Nr. 03/2008****Aufstellung der Vorschlagsliste zur Wahl der ehrenamtlichen Richter (Schöffen) in der ordentlichen Gerichtsbarkeit im Jahre 2008***Beschlusstext:*Die Gemeindevertretung der Gemeinde **Breydin** beschließt die Aufnahme folgender Kandidaten in die **Vorschlagsliste zur Schöffenwahl** für das Landgericht Frankfurt/O:

Name:	Rex
Vorname:	Thomas
Geburtsname:	–
Wohnanschrift:	Mühlenweg 20, 16230 Breydin
Geburtsdatum:	1964
Geburtsort:	Groß Schönebeck
Beruf:	Elektromeister
bereits Schöffe?	ja (1989 mit Unterbrechung)

Name:	Olschowsky
Vorname:	Kerstin
Geburtsname:	–
Wohnanschrift:	Klobbicker Str. 8a, 16230 Breydin
Geburtsdatum:	1961
Geburtsort:	Zwickau
Beruf:	Angestellte (Personalstelle)
bereits Schöffe?	Nein

Die Amtsverwaltung hat zu sichern, dass die aufzustellende Vorschlagsliste ordnungsgemäß ausgelegt wird und die Bürger auf ihre Einspruchsmöglichkeit hingewiesen werden.

Nach der Auslage ist die Vorschlagsliste mit den ggf. vorliegenden Einsprüchen an das Amtsgericht Bernau zu übersenden.

– *Beschluss angenommen*

Öffentliche Bekanntmachung

Beschlüsse der Gemeindevertretung Marienwerder

17. April 2008

Beschluss-Nr. 09/2008

Senkung der Grundsteuer (Grundsteuer B) ab dem Jahre 2009

Beschlusstext:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Marienwerder beschließt die **Senkung der Grundsteuer** (Grundsteuer B) in der Gemeinde Marienwerder von 400 % auf 350 %. Durch die Amtsverwaltung ist zu prüfen, wie hoch die finanzielle Auswirkung für die Gemeinde ist.

– *Beschluss angenommen*

Beschluss-Nr. 10/2008

Prüfung der Preise und Kalkulationen zur Wasserversorgung und Abwasserentsorgung im OT Sophienstädt (mobile Entsorgung)

– *Beschluss abgelehnt*

Beschluss-Nr. 11/2008

Aufhebung des Beschlusses-Nr. 24/2007 vom 20.09.2007

Projekt des RFV e.V Pinnow zum Einsatz von zwei 165,00 €-Kräften in der Gemeinde Marienwerder für Arbeiten zum Wohl der Öffentlichkeit

Beschlusstext:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Marienwerder beschließt die Aufhebung des Beschlusses-Nr. 24/2007 vom 20.09.2007 (Projekt des RFV e.V Pinnow zum Einsatz von zwei 165,00 €-Kräften in der Gemeinde Marienwerder für Arbeiten zum Wohl der Öffentlichkeit). Der Amtsdirektor wird beauftragt, im Namen der Gemeinde Marienwerder zu handeln.

– *Beschluss angenommen*

Beschluss-Nr. 12/2008

Umnummerierung der Wertstraße in Marienwerder

Beschlusstext:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Marienwerder stimmt der Umnummerierung der Wertstraße auf Grundlage der Ordnungsbehördlichen Verordnung des Amtes Biesenthal-Barnim vom 03. 04. 2006 zu.

Der Amtsdirektor des Amtes Biesenthal- Barnim wird beauftragt im Namen der Gemeinde Marienwerder zu handeln. Der Beschluss ist öffentlich bekannt zu machen.

– *Beschluss angenommen*

Beschluss-Nr. 13/2008

Aufstellung der Vorschlagsliste zur Wahl der ehrenamtlichen Richter (Schöffen) in der ordentlichen Gerichtsbarkeit im Jahre 2008. Die Gemeindevertretung der Gemeinde **M a r i e n w e r d e r** beschließt die Aufnahme des folgenden Kandidaten in die **Vorschlagsliste zur Schöffenwahl** für das Landgericht Frankfurt/O:

Name:	Hohlstein
Vorname:	Roland
Geburtsname:	–
Wohnanschrift:	Kiefernweg 3, 16348 Marienwerder
Geburtsdatum:	1951
Geburtsort:	Erfurt
Beruf:	Lagerist
bereits Schöffe?	nein

Die Amtsverwaltung hat zu sichern, dass die aufzustellende Vorschlagsliste ordnungsgemäß ausgelegt wird und die Bürger auf ihre Einspruchsmöglichkeit hingewiesen werden.

Nach der Auslage ist die Vorschlagsliste mit den ggf. vorliegenden Einsprüchen an das Amtsgericht Bernau zu übersenden.

– *Beschluss angenommen*

Beschluss-Nr. 14/2008

NÖ

Beantragung einer Kommunal-Kombi-Stelle für die Sportstätte Marienwerder

Ergänzung des Beschlusses-Nr. H 01/2008 des Hauptausschusses vom 13.03.2008

– *Beschluss angenommen*

Beschluss-Nr. 15/2008

NÖ

Beantragung einer Kommunal-Kombi-Stelle für die Grundschule Marienwerder

– *Beschluss angenommen*

Beschluss-Nr. 16/2008

NÖ

Aufhebung des Beschlusses - Nr. 04/2008 vom 31.01.2008 – Gewährung einer Grunddienstbarkeit (Leitungsrecht) zugunsten von Grundstücken in der Gemarkung Sophienstädt

– *Beschluss angenommen*

Beschluss-Nr. 17/2008

NÖ

Abschluss eines Pachtvertrages über das Feriendorf „Dorado“

– *Beschluss angenommen*

Beschluss-Nr. 18/2008

NÖ

Teilaufhebung des Beschlusses- Nr. 07/2008 vom 25.03.2008 - Punkt B (Aufhebung des Beschlusses- Nr. 40/2007 vom 12.12.2007 über einen Grundstücksverkauf

Ausschreibung des Grundstückes zum Verkauf)

– *Beschluss abgelehnt*

Beschluss-Nr. 19/2008

NÖ

Verkauf des ehemaligen Sägewerksgeländes in Marienwerder

– *Beschluss angenommen*

NÖ = nicht öffentlich

Die Beschlüsse der öffentlichen Sitzungen können zu den Sprechtagen

Dienstag 9.00 - 12.00 Uhr 14.00 - 18.00 Uhr

Donnerstag 9.00 - 12.00 Uhr 13.00 - 15.00 Uhr

In der Amtsverwaltung des Amtes Biesenthal-Barnim, Verwaltungshaus 1, Berliner Str. 1, 16359 Biesenthal im Fachbereich I – Sitzungsdienst – (Frau Haase) eingesehen werden.

Die Einsichtnahme ist auch während der Sprechzeiten beim jeweiligen Bürgermeister möglich.

Kühne

Amtsleiter

Öffentliche Bekanntmachung

Beschlüsse der Gemeindevertretung Melchow

23. April 2008

Beschluss-Nr. 05/2008

Aufstellung der Vorschlagsliste zur Wahl der ehrenamtlichen Richter (Schöffen) in der ordentlichen Gerichtsbarkeit im Jahre 2008

Beschlusstext:

1. Die Gemeindevertretung der Gemeinde **M e l c h o w** beschließt die Aufnahme folgender Kandidaten in die **Vorschlagsliste zur Schöffenwahl** für das Landgericht Frankfurt/O:

Name: Colberg
Vorname: Jürgen Gerhard
Geburtsname: –
Wohnanschrift: Am Fischgrund 12, 16230 Melchow
Geburtsdatum: 1944
Geburtsort: Buckow
Beruf: Dipl. Ingenieur,
anerkannter SV Bauaufsicht, Rentner
bereits Schöffe? Nein

Name: Dr. Seppelt
Vorname: Bernd
Geburtsname: –
Wohnanschrift: Schönholzer Str. 7, 16230 Melchow
Geburtsdatum: 1950
Geburtsort: Berlin
Beruf: Arzt, staatl. Gewerbez
ja (1992)
bereits Schöffe?

Name: Hohmann
Vorname: Monika
Geburtsname: Hohmann
Wohnanschrift: Am Ring 2a, 16230 Melchow
Geburtsdatum: 1957
Geburtsort: Leipzig
Beruf: Dipl. Pfl egewirtin
bereits Schöffe? nein

Name: Leisten
Vorname: Thomas
Geburtsname: –
Wohnanschrift: Schönholzer Dorfstr. 7, 16230 Melchow
Geburtsdatum: 1976
Geburtsort: Frankfurt/ O
Beruf: Maler
bereits Schöffe? nein

Die Amtsverwaltung hat zu sichern, dass die aufzustellende Vorschlagsliste ordnungsgemäß ausgelegt wird und die Bürger auf ihre Einspruchsmöglichkeit hingewiesen werden.

Nach der Auslage ist die Vorschlagsliste mit den ggf. vorliegenden Einsprüchen an das Amtsgericht Bernau zu übersenden.

– *Beschluss angenommen*

Beschluss-Nr. 06/2008

**Beantragung einer Kommunal-Kombi-Stelle für Melchow
Ergänzung des Beschlusses vom 19.03.2008**

– Beschluss angenommen

NÖ = nicht öffentlich

Die Beschlüsse der öffentlichen Sitzungen können zu den Sprechtagen
Dienstag 9.00 - 12.00 Uhr 14.00 - 18.00 Uhr
Donnerstag 9.00 - 12.00 Uhr 13.00 - 15.00 Uhr

In der Amtsverwaltung des Amtes Biesenthal-Barnim, Verwaltungshaus 1, Berliner Str. 1, 16359 Biesenthal im Fachbereich I – Sitzungsdienst – (Frau Haase) eingesehen werden.

Die Einsichtnahme ist auch während der Sprechzeiten beim jeweiligen Bürgermeister möglich.

*Kühne
Amtsdirektor*

Öffentliche Bekanntmachung

Beschlüsse der Gemeindevertretung Sydower Fließ

24. April 2008

Beschluss-Nr. 05/2008

Aufstellung der Vorschlagsliste zur Wahl der ehrenamtlichen Richter (Schöffen) in der ordentlichen Gerichtsbarkeit im Jahre 2008

Beschlusstext:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde **S y d o w e r F l i e ß** beschließt die Aufnahme des folgenden Kandidaten in die **Vorschlagsliste zur Schöffenwahl** für das Landgericht Frankfurt/O:

Name: Sundermeier
Vorname: George
Geburtsname: –
Wohnanschrift: Margeritenstraße 2, 16230 Sydower Fließ
Geburtsdatum: 1961
Geburtsort: Berlin
Beruf: Maschinenbaumeister,
(Arbeitsvorbereiter BVG)
bereits Schöffe? nein

Die Amtsverwaltung hat zu sichern, dass die aufzustellende Vorschlagsliste ordnungsgemäß ausgelegt wird und die Bürger auf ihre Einspruchsmöglichkeit hingewiesen werden. Nach der Auslage ist die Vorschlagsliste mit den ggf. vorliegenden Einsprüchen an das Amtsgericht Bernau zu übersenden.

– *Beschluss angenommen*

NÖ = nicht öffentlich

Die Beschlüsse der öffentlichen Sitzungen können zu den Sprechtagen
Dienstag 9.00 - 12.00 Uhr 14.00 - 18.00 Uhr
Donnerstag 9.00 - 12.00 Uhr 13.00 - 15.00 Uhr

In der Amtsverwaltung des Amtes Biesenthal-Barnim, Verwaltungshaus 2, Berliner Str. 1, 16359 Biesenthal im Fachbereich I – Sitzungsdienst – (Frau Haase) eingesehen werden.

Die Einsichtnahme ist auch während der Sprechzeiten beim jeweiligen Bürgermeister möglich.

*Kühne
Amtsdirektor*

Ende der amtlichen Bekanntmachungen

